NORDDEUTSCHER
FUSSBALL-VERBAND e.V.

Durchführungsbestimmungen 2023/2024

Futsal-Regionalliga Nord (F-RLN)

Ausgabe Nr. 01

1. Grundsätze

Soweit diese Bestimmungen keine Abweichungen vorsehen, gilt die DFB-Futsal-Ordnung, sowie Satzung, Ordnungen und Richtlinien des DFB, soweit diese für den Futsal anwendbar sind.

2. Anschrift

Norddeutscher Fußball-Verband e.V.
Franz-Böhmert-Str. 1 B
28205 Bremen

Geschäftszeiten:
Montag – Donnerstag: 09:00 – 17:00
Freitag: 09:00 – 15:00

2.1. Kontakte

Geschäftsführer: Stefan Lehmann
Tel: 0421 2223029
E-Mail: stefan.lehmann@nordfv.de

Referentin Kommunikation & Spielbetrieb:
Jana Miglitsch
Tel: 0421 2223029
E-Mail: jana.miglitsch@nordfv.de

Vorsitzender Spielausschuss: Jürgen Stebani
Tel: 0171 1757456
E-Mail: stebani@t-online.de

Staffelleiter: Joachim Dipner
Tel: 0179 3902939
E-Mail: joachimdipner@o2online.de

DFBnet: Klaus Schneider
Tel: 0170 3012592
E-Mail: klaus.schneider.hl@gmail.com

Schiedsrichter: Bernd Domurat
Tel:
E-Mail: domurat@kabelmail.de

NORDDEUTSCHER FUSSBALL-VERBAND e.V. Franz-Böhmert-Straße 1B • 28205 Bremen
TEL 0421 222 30-0 BANK Sparkasse Bremen
FAX 0421 222 30-20 BIC SBREDE22XXX
MAIL info@nordfv.de IBAN DE12 2905 0101 0001 1985 48
WEB www.nordfv.de STEUER-NR. 60/146/05744

01. Teilnahmeberechtigung
Teilnahmeberechtigt an den Wettbewerben des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV) sind die im Regional- und Landesverbandverband gemeldeten sportlich qualifizierten und vom DFB zugelassenen Vereine und Tochtergesellschaften. Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht zugelassen, können aber auf einen begründeten Antrag hin eine Spielberechtigung für eine Saison erhalten.

02. Wettbewerbsgrundsätze
Die jeweiligen spielleitenden Stellen können abweichende Regelungen in ihren Durchführungsbestimmungen (Dbest) treffen.
Dies gilt auch dann, wenn bereits eine begonnene Spielserie nicht zu Ende gespielt werden kann.

03. Entscheidungsrecht des spielleitenden Ausschusses
Der Spielleitenden Ausschuss behält sich vor, die Veränderung der Staffelstärken und ob in einer einfachen oder Mehrfachrunde gespielt wird, vorzunehmen.

04. Spielansetzung
Organisation, Durchführung und Terminierung des Spielbetriebes obliegt dem jeweiligen spielleitenden Ausschuss.

05. Spielberechtigung
Jeder Spieler ist nur für einen Verein spielberechtigt. Dies gilt auch für Futsal-Spielberechtigungen, die für einen anderen Landes- oder Nationalverband bestehen.
1. Freigabe von Junioren für Herren-Futsal-Mannschaften
Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren-Futsal-Mannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft. Gegen die Junioren können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Futsal-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Futsal-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Futsal-Mannschaft möglich.
4. Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den betreffenden Verbands-Jugendausschuss des Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für eine Futsal-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.
5. Junioren mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2. werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
6. Junioren, denen die Spielerlaubnis für Herren- Mannschaften nach Nr. 2 erteilt worden ist, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Jugendmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren.
7. Wegen der Einberufung eines Juniors mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 2 in der Herren-Futsal-Mannschaft seines Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft darf kein Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
8. Junioren des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

06. Einhaltung des Spielplanes
1. Die für einen Wettbewerb gemeldeten Mannschaften haben zu allen Spielen zu dem vom zuständigen Ausschuss vorgegebenen Termin anzutreten. Bei Ausbleiben einer reisenden Mannschaft ist eine Wartefrist von 10 Minuten einzuhalten, ehe das Spiel abgesetzt wird.
2. Sofern die reisende Mannschaft den Nachweis führt, dass sie kein Verschulden am Ausbleiben trifft, ist das Spiel neu anzusetzen. Das Versagen eines öffentlichen Verkehrsmittels hat die reisende Mannschaft nicht zu vertreten. Verkehrsmittel von konzessionierten Unternehmen sind in dieser Hinsicht öffentlichen Verkehrsmitteln gleichgestellt.
3. Ist eine Mannschaft zu einem Auswärtsspiel in der Hinrunde nicht angetreten, so findet das entsprechende Rückrundenspiel auf dem Platz des Gegners statt.

07. Meldegebühr

Voraussetzung für die Teilnahme einer Mannschaft am Spielbetrieb der Futsal-Regionalliga Nord des NFV ist die Zahlung einer Meldegebühr vor Saisonbeginn in Höhe von € 125,00 (Überweisung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung durch den NFV auf dessen Verbandskonto (Die Sparkasse Bremen, IBAN: DE12 2905 0101 0001 1985 48, BIC: SBREDE22XXX)).

08. Schiedsrichter*in

Die Schiedsrichterkosten in Höhe von 1.900,00 werden vollumfänglich von den teilnehmenden Vereinen im Rahmen eines Schiedsrichterpools getragen. Der Schiedsrichterpool wird in zwei Raten zu je 950,00 vom NFV erhoben (September, Februar) und am Ende der Saison im Rahmen der Saisonabrechnung/Kontennullstellung des NFV abgerechnet (Auszahlung zu viel gezahlter Poolraten oder Nachforderung, wenn die Poolraten nicht zur Deckung der Schiedsrichterkosten ausgereicht haben). Die beiden Schiedsrichterpoolraten sind nach Zahlungsaufforderung durch den NFV innerhalb von 14 Tagen auf dessen Verbandskonto (Die Sparkasse Bremen, IBAN: DE12 2905 0101 0001 1985 48, BIC: SBREDE22XXX) zu überweisen.

Die Kosten für die Schiedsrichter pro Spiel betragen:

Schiedsrichter 1:	€ 50,00 (Spesen) zuzüglich entstandener Fahrtkosten
Schiedsrichter 2:	€ 50,00 (Spesen) zuzüglich entstandener Fahrtkosten
Schiedsrichter 3:	€ 50,00 (Spesen) zuzüglich entstandener Fahrtkosten

09. Vereinswechsel

Wechselperiode I:	01.07. - 30.09.
Wechselperiode II:	01.01. - 31.01.

Die Höhe der Entschädigung ist in § 7 Absatz 3.2.1 der DFB-Futsal-Ordnung wie folgt festgelegt:

1. Futsal-Bundesliga:	€ 2.000,00
2. Futsal-Spielklassenebene:	€ 750,00
ab der 3. Futsal-Spielklassenebene:	€ 300,00

10. Weiterführende Wettbewerbe DFB

Für die Teilnahme an Futsal-Spielen ist grundsätzlich eine eigene Futsal-Spielerlaubnis erforderlich. Eine Futsal-Spielerlaubnis ist verpflichtend für die Teilnahme an der Futsal-Bundesliga und für den in Ligen organisierten Spielbetrieb auf Regional- oder Landesverbandsebene.
Liegt eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich ein für die Relegationsrunde qualifizierter Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der folgenden Spielzeit, so kann für einen Meister nur die nächstplatzierte Mannschaft (Vizemeister) aus der betreffenden Regionalliga für die Teilnahme an der Relegationsrunde nachrücken. Liegt auch für diesen Verein eine verbandsinterne endgültige Entscheidung vor, aus der sich die Nichterfüllung einer Zulassungsvoraussetzung ergibt oder bewirbt sich der Verein nicht für die Futsal-Bundesliga der folgenden Spielzeit, so rückt keine Mannschaft aus der betreffenden Regionalliga nach. Über die entsprechenden Anpassungen des Austragungsmodus der Relegationsrunde entscheidet der DFB-Spielausschuss.

11. Relegationsrunde um den Aufstieg in die Futsal-Bundesliga

DFB-Futsal-Ordnung § 51 (Auszug)
Relegationsrunde um den Aufstieg in bzw. den Abstieg aus der Futsal-Bundesliga
6. Die an der Relegationsrunde teilnehmenden Mannschaften aus den jeweiligen Regionalligen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis, die Spiele der Relegationsrunde in einer geeigneten Spielstätte gemäß § 53 Nr. 3. a) der DFB-Futsal-Ordnung austragen zu können. Hiervon ausgenommen ist das Erfordernis, dass die Spielstätte über eine Tribüne mit 201 Sitzplätzen verfügen muss. Die Verkehrssicherheit der Spielstätte ist nachzuweisen.
- Nachweis über eine ausreichende Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Durchführung der Spiele der Relegationsrunde.

12. Zulassung der Vereine zur Futsal-Bundesliga

siehe DFB-Futsal-Ordnung, TEIL C, § 53 1-8

13. Abstiegsregelung der Futsal-Regionalliga Nord

Die beiden letzten (bei 10 Mannschaften) der Tabelle spielen in einer Relegationsrunde mit den aus den vier Landesverbänden qualifizierten Mannschaften in zwei Dreier-Gruppen, jeweils jeder gegen

jeden, zwei Aufsteiger aus. Bei weniger als 10 Mannschaften steigt maximal eine Mannschaft ab und kann ebenfalls an der Relegationsrunde teilnehmen.
Die finale Entscheidung über die Ab- und Aufstiegsregelung trifft der NFV-Spielausschuss.

14. Mannschaftsgröße / Anzahl Spieler

Eine Mannschaft besteht an einem Spieltag aus vier Feldspielern und einem Torwart, sowie bis zu neun Auswechselspieler. Bei Spielbeginn muss jede Mannschaft drei Spieler aufweisen, um antreten zu können. Sollten infolge von Feldverweisen weniger als drei Spieler (einschließlich Torwart) bei einer der beiden Mannschaften übrigbleiben, muss das Spiel abgebrochen und mit 5:0 für die Mannschaft gewertet werden, welche noch mehr als drei Spieler hat, sofern sich nicht für den Sieger bereits zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigerer Spielstand ergab.

15. Spielerfoto im Spielpass-Online

Das Bestehen der Spielberechtigung wird mittels Onlineüberprüfung im DFBnet nachgewiesen. Die Identität der Spieler muss bei fehlender Spielberechtigung oder bei fehlendem Passbild in der Onlinespielberechtigung über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Bei allen Spielen ist der Spielbericht-Online verpflichtend anzuwenden. Vereine können max. 7 Tage vor dem Spiel die Mannschaftsaufstellung einarbeiten bis zur Freigabe durch die Mannschaftsverantwortlichen ca. 30 Minuten vor dem Spiel. Spieler, die nach der Freigabe durch die Mannschaftsverantwortlichen auf den Spielbericht-Online aufgenommen werden sollen, müssen den Schiedsrichter*innen mitgeteilt werden. Die Schiedsrichter*innen ergänzen den Spielbericht-Online entsprechend. Nach dem Spiel erfassen die Schiedsrichter*innen die Ereignisse des Spieles im Spielbericht-Online und schließt diesen ab. Die Torschützen können von den Schiedsrichtern*innen erfasst werden. Sollte dies nicht der Fall sein, können die Torschützen von den Vereinsverantwortlichen erfasst werden. Schiedsrichter*innen haben vor Spielbeginn sicherzustellen, dass der Spielbericht von beiden Vereinen / Mannschaften vor Spielbeginn ausgefüllt und freigegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht angepfiffen. Wurde auch bis 15 Minuten nach vorgesehenem Spielbeginn der Spielbericht nicht von beiden Vereinen freigegeben, so wird das Spiel gegen den oder die Vereine gewertet, die den Spielbericht nicht zeitgerecht freigegeben haben. Ist die Möglichkeit der Anwendung des Spielberichtes-Online auf Grund von technischen Problemen nicht gegeben, ist das Spielberichtsformular zu nutzen.

16. Kontrolle Spielpass-Online

Bis zum Ende der Halbzeit können die Mannschaftsverantwortlichen den Schiedsrichter*innen berechtigte Zweifel am Bestehen einer Spielberechtigung mitteilen. Die Schiedsrichter*innen sind auf diesen Hinweis hin verpflichtet, die Spielberechtigung mittels Gesichtskontrolle zu überprüfen. Sollten Zweifel bestehen, ob für Spieler eine gültige Spielberechtigung vorliegt oder Passbilder im Spielerpass-Online fehlen, so haben sich die Betroffenen zusätzlich zum Spielerpass-Online durch ein Personaldokument mit Lichtbild auszuweisen. Sämtliche Vorkommnisse oder Auffälligkeiten bei dieser Kontrolle sind durch die Schiedsrichter*innen im Spielbericht-Online / Ersatzdokument / Sonderbericht zu vermerken. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Spielern weiterhin die alleinige Entscheidung des jeweiligen Vereins ist. Zweifel an der Gültigkeit bzw. Nichtbestehen einer Online-Spielberechtigung führen nicht automatisch zum Ausschluss von Spielern vom Spiel. Das Risiko des Einsatzes von evtl. nicht spielberechtigten Spielern in Bezug auf die möglichen spieltechnischen Konsequenzen trägt dabei allein der einsetzende Verein.

17. Unvollständiger Spielpass-Online

Ungültige Spielberechtigungen berechtigen nicht zum Spielausschluss.

18. Manueller Spielbericht

Der manuelle Spielbericht ist nur zu nutzen, wenn der Spielbericht-Online aufgrund technischer Probleme nicht zur Verfügung steht. In jedem Fall muss die Nummerierung mit den Eintragungen auf dem Spielberichtsformular übereinstimmen.

19. Ergebniseingabe

Die Vereine sind verpflichtet, das Ergebnis ihres Futsal-Pflichtspiels innerhalb von 60 Minuten nach Spielende ins DFBnet einzupflegen. Der spielleitende Ausschuss ist berechtigt, gegen Vereine, die Ergebnisse ihrer Pflichtspiele als Heimverein (erstgenannter Verein) nicht bzw. nicht pünktlich in das DFBnet einpflegen, eine Ordnungsstrafe auszusprechen.
Falsche Ergebnisse müssen von den Vereinen innerhalb von 4 Wochen nach der Veröffentlichung dem NFV angezeigt werden.

20. Zurückziehung von Mannschaften

Wird eine Mannschaft zurückgezogen, besteht die Verpflichtung für den Verein, der die Mannschaft zurückgezogen hat, die Gegner und Schiedsrichter*innen über den Ausfall bereits angesetzter Spiele zu informieren. Bei Nichteinhaltung der Informationspflicht wird dieses wie Nichtantreten gewertet und zieht somit eine Ordnungsstrafe nach sich. Im Laufe der Serie zurückgezogene Mannschaften werden aus der Tabellenwertung genommen.

21. Nichtantritt

Tritt eine Mannschaft nicht rechtzeitig oder gar nicht an, so wird sein Spiel mit 0:5 Toren als verloren gewertet. Die Wartezeit auf eine Mannschaft beträgt 10 Minuten. Das Nichtantreten einer Mannschaft zieht außerdem eine Ordnungsstrafe nach sich, im Wiederholungsfall verdoppelt sich die Ordnungsstrafe (gem. Finanzordnung / Finanzleistung des NFV).
Bei dreimaligem Nichtantreten/Verzicht innerhalb einer Serie wird die Mannschaft gestrichen.
im Laufe der Serie gestrichene Mannschaften werden aus der Tabellenwertung genommen.

22. Einsatz nichtspielberechtigter Spieler

Hat in einem Spiel ein nicht spielberechtigter Spieler mitgewirkt und trifft dessen Verein ein Verschulden an diesem Umstand, so wird das Spiel für den Gegner mit 3 Punkten und 5:0 Toren gewertet, sofern das tatsächliche Ergebnis für den Verein günstiger lautete. Ansonsten wird das Spiel wie ausgetragen gewertet. Haben in beiden ein Spiel bestreitenden Mannschaften schuldhaft nicht spielberechtigte Spieler mitgewirkt, so wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren mit 0:5 Toren gewertet. Der Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern muss durch Protest gem. RuVO angezeigt werden. Werden Spieler ohne Spielerlaubnis eingesetzt, kann dieses bei Feststellung zu der Verhängung von Strafen gemäß der RuVO führen.

23. Verschuldeter Spielabbruch

1. Verschuldet eine Mannschaft oder ihr Verein in unsportlicher Weise einen Spielabbruch, entscheidet das zuständige Rechtsorgan über die Spielwertung.
2. Ausgefallene oder abgebrochene Spiele müssen am nächsten spielfreien Termin angesetzt werden.

24. Spielzeit

Die Spielzeit eines Spiels der F-RLN beträgt 2 x 20 Minuten Netto.

25. Spielwertung

Punktspiele und Platzierung in der Tabelle

Der Sieger eines Spiels erhält drei Punkte, bei Unentschieden erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Besteht zwischen zwei oder mehr Mannschaften nach den Spielen Punktgleichheit, gilt folgende Regelung:

1. höhere Punktzahl aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften
2. größere Anzahl erzielter Tore aus den Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften
3. größere Anzahl erzielter Tore aus allen Gruppenspielen.
4. geringere Gesamtzahl an Strafpunkten auf der Grundlage der während der Punktspiele erhaltenen Gelben und Roten Karten (Rote Karte = 3 Punkte, Gelbe Karte = 1 Punkt, Platzverweis nach zwei Gelben Karten in einem Spiel).
5. Losentscheid

26. Spielkleidung

Jede Mannschaft hat während der Punktspiele eine einheitliche Spielkleidung mit unterschiedlichen Rückennummern zu tragen. Die Spielbekleidung des Torwarts hat sich deutlich von der Spieltracht der übrigen Spieler zu unterscheiden. Die Mannschaften haben Markierungshemden für Ihre Auswechselspieler mitzubringen. Das Tragen von Schienbeinschützern ist Pflicht. Spieler dürfen keine Kleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Gegenstände tragen, die gefährlich sind, einschließlich jeder Art von Schmuck. Die Schiedsrichter*innen prüfen vor dem Spiel die Ausrüstung der Spieler. Werden Mängel festgestellt, sind die Spieler aufzufordern, diese zu beseitigen. Sind Spieler hierzu nicht bereit, dürfen diese am Spiel nicht teilnehmen. Sollte dieser Ausschluss von Spieler zu weniger als drei Spieler der Mannschaft führen, ist wie in *14. Dbest* zu handeln. Bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung muss die in der Spielpaarung zweitgenannte Mannschaft die Trikots wechseln. Wenn die erstgenannte Mannschaft in einem Trikot erscheint, welches sie im Vereinsmeldebogen des DFBnet nicht angegeben hat, muss sie die Trikots wechseln.

Ergänzend hierzu gilt das DFBnet-Modul „Trikotabgleich“

27. Rücken- und Hosennummern

Spielt eine Mannschaft mit Nummern auf dem Trikot und Hose, so müssen diese mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. Die Nummern auf Trikot und Hose dürfen nicht unterschiedlich sein.

28. Verwarnung (Gelbe Karte)

Spieler, die der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen in der F-RLN durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnt hat, sind für das Pflichtspiel dieses Wettbewerbs gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchem die fünfte Verwarnung verhängt wurde. Eine Übertragung auf die Relegationsrunde sowie auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen. Pflichtspiele in diesem Sinne sind Meisterschaftsspiele der F-RLN. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er für das nächste Pflichtspiel gesperrt.

29. Gelb/Rote Karte

Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er durch die Schiedsrichter*in durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt.
Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen, gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

30. Rote Karte

Bei einem Feldverweis auf Dauer (Rote Karte) durch die Schiedsrichter*in sind betreffende Spieler automatisch für alle Futsalspiele seines Vereins, bis zum nächsten Spiel des Wettbewerbs, in dem die Rote Karte verhängt wurde, gesperrt.
Die zuständige Rechtsinstanz kann im Nachhinein eine über die automatische Sperre hinausgehende Strafe aussprechen.

31. Sperren

Die verhängten Sperrstrafen gelten ausschließlich für den Futsal-Spielbetrieb der laufenden Saison im entsprechenden Regionalverband. Ausgenommen hiervon sind Urteile von Rechtsinstanzen. Analog erstreckt sich eine Sperre für ein Spiel, die gegen Spieler im Feldfußball verhängt wurde, nur auf den Einsatz der betreffenden beim Feldfußball-Verein. Bei schwerwiegenden Vergehen kann das zuständige Rechtsorgan aber auch eine Sperre für den Fußballspielbetrieb anordnen. Das zuständige Rechtsorgan hat im Urteil festzulegen, ob die Sperrstrafe auch für eine eventuelle bestehende Spielberechtigung von Spieler im Fußballspielbetrieb gilt. Über eine solche Anordnung sind sämtliche Vereine und Kapitalgesellschaften, bei denen Spieler über eine Spielerlaubnis für sonstige Fußballspiele verfügt, unabhängig von deren Verbandszugehörigkeit umgehend zu informieren. Diese Grundsätze gelten im umgekehrten Fall auch für Sperren wegen Vergehen im Zusammenhang mit Spielen im Feldfußball oder Beachsoccer.

Vereinsseitige Sperren

Vereinsseitige Sperren können nur über die automatischen Sperren hinausgehend ausgesprochen werden. Eine der Unsportlichkeit angemessene Vereinssperre wird vom Sportgericht gern akzeptiert und erübrigt meist eine Verhandlung.

32. Live-Ticker

Der Heimverein ist verpflichtet, bei Heimspielen den Live-Ticker auf dem Fußball-Portal ‚FUSSBALL.DE' zu betreiben.

33. Kassierung

Den Vereinen steht es frei, für die Spiele der F-RLN Eintritt zu erheben. Falls Eintritt erhoben wird, sind dem gegnerischen Verein auf Anforderung fünf Ehrenkarten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
Inhaber von gültigen NFV-Schiedsrichter-, -Mitarbeiter- bzw. -Generalausweisen haben freien Eintritt.

34. Sicherheitsrichtlinien

Die in den Hallen befindlichen Hallenordnungen sind zu beachten.
Ab der Saison 2022/23 muss jeder Verein der F-RLN verpflichtend einen Sicherheitsbeauftragten stellen. Inhalte zu den Aufgaben wird im Rahmen einer Schulung auf der Staffeltagung zur Saison 2023/24 bekannt gegeben.

35. Doping

Es gilt der § 36 DFB-Futsal-Ordnung
Anwendbarkeit der Bestimmungen der DFB-Spielordnung und der Anti-Doping-Bestimmungen
Es gelten die Bestimmungen des § 5 der DFB-Spielordnung und die Anti-Doping-Richtlinien des DFB in der jeweils gültigen Fassung.

Mit der Teilnahme an der F-RLN werden diese Dbest anerkannt.

Stand: 01.07.2023di/03